



AGB

Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

Auszug aus den SIA- Normen und Ergänzungen

1. Angebotsgrundlagen

Massgebend für Lieferungen und die Ausführung von Montagearbeiten sind in nachstehender Rangfolge:

Pläne und technische Angaben des Bestellers

Angebot des Unternehmers

Lieferungs- und Montagebedingungen des Unternehmers

SIA- Normen

- | | |
|------------|---|
| Nr. 108: | Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen |
| Nr.118/380 | Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik |
| Nr. 118: | Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten |

CRB: Kapitel 511 zum NPK: Bedingungen, Richtlinien und Regearbeiten

Kalkulationsgrundlagen des VSEI

Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum des Anbietenden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Die Abgeltung dieser geleisteten, technischen Vorarbeiten richtet sich nach der SIA-Norm 108.

Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferfristen freibleibend. Lohn- und Material-preisänderungen werden mit den entsprechenden Gemeinkostenanteilen in Rechnung gestellt.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Währung.

Die Preise für Lieferungen verstehen sich bis zur Verwendungsstelle im Bau.

Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inklusive Arbeitslöhne und Lieferungen der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle im Bau.

Allfällige Versetzungsentschädigungen (Reise, Verpflegung und Unterkunft) werden zusätzlich verrechnet.

Allfällige Kosten aus der Rückgabe, der Rücknahme oder aus der Entsorgung elektrischer oder elektronischer Geräte sowie aus der vorschriftsgemässen Beseitigung von Sonder-abfällen werden zusätzlich verrechnet.

3. Arbeitsbedingungen

Der Stand der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes Arbeiten ermöglichen.

Dem Unternehmer ist durch den Auftraggeber oder die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Arbeitsraum mit Netzsteckdose sowie guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach der Vollendung seiner Arbeiten hat der Unternehmer diesen Raum besenrein zu räumen.

Muss der Unternehmer vor Vollendung seiner Arbeiten ohne sein Verschulden, auf Anordnung des Auftraggebers oder der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen, so kann er für die ihm dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.



4. Nicht inbegriffene Leistungen

Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wird zuzüglich Gebühren nach den jeweils üblichen Ansätzen des Elektrogewerbes zusätzlich in Rechnung gestellt.

Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht voraussehbar waren, sind bei deren Feststellung dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen. Der entsprechende Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Allfällige Mehrkosten, verursacht durch baulich begründete oder anderweitig angeordnete Arbeitsunterbrüche werden in Rechnung gestellt. Bauseits veranlasste, nicht vorhergesehene Displacements (Reisespesen, Reise- und Arbeitszeit) sind ebenfalls zu vergüten.

5. Versand und Verpackung von Material

- 5.1 Bei alleiniger Lieferung von Material und Apparaten erfolgt der Versand auch bei frachtfreier Zustellung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 5.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Wird sie ausnahmsweise als Eigentum des Lieferanten bezeichnet, so ist sie frachtfrei zurück zu senden.
- 5.3 Eventuelle Schäden oder Verluste sind vom Empfänger dem Transporteur unverzüglich zu melden resp. auf den Lieferpapieren zu vermerken. Gleichzeitig ist der Absender (Hersteller, Lieferfirma, Händler) über den Vorfall zu benachrichtigen.

6. Regiearbeiten (Arbeiten nach Aufwand)

Regie-Tätigkeit:

Eine solche liegt vor, wenn die Verrechnung eines Auftrages oder Teilauftrages (Neuerstellung, Erweiterung, Umbau) nicht nach Einheitspreisen verrechnet werden kann, z.B.

- für Arbeiten, für die kein Angebot erstellt wurde
- für komplizierte Änderungen, Untersuchungen und dergleichen
- für Klein- und Servicearbeiten (Kundendienstarbeiten)
- bei besonderen Abmachungen zwischen Auftraggeber und Unternehmer
- wenn das zu verarbeitende Material bauseits gelieferte Apparate, Beleuchtungskörper und Materialien.

Die Abwicklung von Regiearbeiten im Zusammenhang mit einem Werkvertrag erfolgt nach den vereinbarten Vertragsbestandteilen.

Technische Bearbeitung (TB):

In den aktuellen resp. vereinbarten Stundenansätzen ist der Technische Bearbeitungsanteil C (Aufwand für Auftragsnebearbeiten) eingereicht. Erbringt der Unternehmer auch Leistungen aus den Teilgebieten TB-A (Technische Vorarbeiten) und TB-B (Technische Ausführungsarbeiten), so wird der diesbezügliche Aufwand (Arbeitszeit, Spesen) gesondert in Rechnung gestellt.

Mitgeltende Bestimmungen

- CRP: Kapitel 511 zum NPK: Bedingungen, Richtlinien und Regiearbeiten
- Merkblatt KZEI Nr. 104: Richtpreise für Regiearbeiten

7. Termine

Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitig Abklärungen, die fristengerechte Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, die Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten sowie die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.

Werden zusätzlich Vorkehrungen zur Einhaltung der Fristen ohne Verschuldung des Unternehmers erforderlich, so trägt der Auftraggeber die nachgewiesenen Mehrkosten.

Es steht dem Unternehmer frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz seiner Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.

Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.



8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Auftraggeber.
- 8.2 Sofern keine auftragsbezogenen Abmachungen getroffen wurden, gelten für Lieferungen und Montagearbeiten die SIA- Normen. Bei Lieferungen oder Montagen für die Industrie und den Export gelangen die Bedingungen und Konditionen der schweizerischen Maschinenindustrie zur Anwendung.

9. Garantie und Haftung

Für Lieferungen, Installationen und Montagen gelten die Garantiebestimmungen der SIA- Normen. Die Rügefrist für Mängel beginnt mit der Abnahme des Werkes und endet 2 Jahre danach.

EKOPLAN lehnt jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie aufgrund des Informationsstandes keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte ab.

Es gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferungsverpflichtungen der Herstellerfirmen.

Für Störungen und Folgeschäden der elektrischen Netzqualität, verursacht durch Fremdfabrikate oder mangelhafter vorhandener Installationen, übernehmen wir keine Haftung.

EKOPLAN garantiert, dass die erbrachten Dienstleistungen den allgemein anerkannten Industrie-Standards entsprechen. Eine weitergehende Garantie wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die EKOPLAN kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihr gewartete Konfiguration ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann.

Für direkte Schäden, die bei Erfüllung dieses Auftrages von EKOPLAN schuldhaft verursacht werden, haftet EKOPLAN in Höhe des betreffenden Auftrages, höchstens jedoch mit dem Totalbetrag von SFr. 50'000.--. Jede Haftung von EKOPLAN oder von beigezogenen Dritten für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. EKOPLAN haftet keinesfalls für den Schaden an oder Verlust von Daten oder Dokumenten, die dem Kunden im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Kunden sicherzustellen, dass entsprechende Backup-Kopien vorhanden sind.

Der Kunde verpflichtet sich, EKOPLAN zu schützen und völlig schadlos zu halten im Falle von Drittansprüchen, die sich aus der EKOPLAN Dienstleistung gemäss den Anweisungen des Kunden ergeben.

Bei der Installation von Software, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt wird, geht EKOPLAN von einer korrekt vorliegenden Lizenzierung aus und trägt dafür keine Haftung.

Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, welche auf Materialfehler oder auf eine nicht fachgemässe Ausführung zurückzuführen sind, so werden diese behoben und das Material im Umfang des Auftrages kostenlos ersetzt.

Bei unsachgemässer Behandlung der Anlageteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie.

Für bauseitige Materiallieferungen übernimmt der Unternehmer keine Garantie. Ungeeignetes oder den geltenden Vorschriften nicht entsprechendes Material kann zurückgewiesen oder nicht verarbeitet werden. Entsprechende Zulassungsbestimmungen und Prüfungen sind bauseits zu besorgen.

10. Haftungsbeschränkung bei Arbeiten mit Asbest oder anderen gefährlichen Materialien

Der Unternehmer bestätigt,

- dass er bei Arbeiten mit Asbest oder anderen gefährlichen Materialien die notwendige Sorgfalt jederzeit einhalten wird,
- dass er die zur Zeit empfohlenen oder geforderten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie der Bewohner oder Benutzer des Bauobjektes treffen wird. Dies bedeutet insbesondere, dass er nach den zur Zeit geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik arbeitet und die notwendigen Schutzmassnahmen (Staubmasken, Schutzanzüge, Industriestaubsauger etc.) ergreifen wird,
- dass er, wo vorgeschrieben, eine autorisierte Spezialfirma beiziehen wird,
- dass er die asbesthaltigen oder gefährlichen Materialien fachgerecht entsorgen oder entsorgen lassen wird.
- dass er den Kunden über das Vorhandensein, die Lage von asbesthaltigen oder gefährlichen Materialien und das gesundheitliche Risiko informiert hat.



Die Kosten für die Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen sowie die Kosten der Spezialfirma gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für Mehrkosten in Folge von Arbeiten mit asbesthaltigen oder gefährlichen Materialien, welche zur Zeit der Offertstellung resp. des Abschlusses des Werkvertrages nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten.

Auf Grund der oben getroffenen Feststellungen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab für gesundheitliche Schäden, die bei Bewohnern oder Benutzern des Bauobjektes in Folge der Arbeiten an asbesthaltigen oder gefährlichen Materialien möglicherweise auftreten werden. Ebenfalls lehnt der Unternehmer jede Haftung ab für Asbestsanierungen und andere Massnahmen im Bauobjekt, die als Folge der Arbeiten des Unternehmers notwendig werden.

Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurück zu führen sind.

11. Geheimhaltungspflicht

Durch Inkrafttreten dieses Auftrages können beide Partner Zugang zu vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des jeweiligen Partners bekommen. Diese Informationen werden im Folgenden der Einfachheit halber mit „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

Nicht vertraulich sind Informationen, welche

- a) ein Teil einer Veröffentlichung sind; oder
- b) schon im vorherigen Besitz der einen Partei waren und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt erworben wurden; oder
- c) unabhängig von einer Partei entwickelt wurden.

Der Kunde und EKOPLAN vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Auftrages und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

12. Datenzugriff

Bei Arbeiten, welche auf den Rechnern des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten. Sollten im Rahmen dieses Auftrages Arbeiten auf EKOPLAN eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Massnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme des Kunden und EKOPLAN im entsprechenden Nachtrag festgehalten werden.

13. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

Geliefertes Material und Apparate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt vorbehalten. Bei Montagen bleibt sämtliches ausgeliefertes und nicht montiertes Material bis zur Erfüllung des Werkvertrages Eigentum des Unternehmers mit vollem Verfügungsrecht.

Die Verrechnung seitens des Bestellers mit Gegenforderungen oder Anwendungen des Retentionsrechtes (Zurückhaltung) wird in allen Fällen ausgeschlossen.

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz der Unternehmer- bzw. der Lieferfirma.

14. Verbindlichkeit

Vorstehend aufgeführte Lieferungs- und Montagebedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes.

Anders lautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.